

**Information zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und dbb beamtenbund und tarifunion**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
P 2000 - 01.21.01

Erfurt  
19. August 2015

Sehr geehrte Frau / geehrter Herr ,

die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der auch Thüringen angehört, und der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) haben sich im Rahmen der diesjährigen Entgeltrunde am 28. März 2015 neben der Entgelterhöhung auch auf den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) verständigt.

Bisher sind Sie nach den Lehrer-Richtlinien-O der TdL eingruppiert. Der TV EntgO-L vom 28. März 2015 ist **am 1. August 2015 in Kraft getreten** und hat die Eingruppierung der Lehrkräfte nach dieser Richtlinie abgelöst.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten Regelungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte informieren. Sollten Sie weitere Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Schulamt.

**1. Für wen gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte?**

Da die Einigung über die Entgeltordnung für Lehrkräfte mit dem dbb erzielt werden konnte, gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte für Mitglieder des dbb bereits unmittelbar aufgrund des Tarifvertrages. Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte aufgrund des Arbeitsvertrages. Da die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht vereinbart hat, gilt diese für Mitglieder der GEW grundsätzlich nicht. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat jedoch beschlossen, auch Mitgliedern der GEW die Möglichkeit einzuräumen, Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte in Anspruch zu nehmen. Um auch den Mitgliedern der GEW einen tarifvertraglichen Anspruch auf die Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte zu verschaffen, hat die TdL den Landesverbänden der GEW den Abschluss eines Tarifvertrages angeboten, der der Entgeltordnung für Lehrkräfte entspricht. Bis zum Abschluss eines solchen Tarifvertrages können Mitglieder der GEW der Anwendung der Entgeltordnung für Lehrkräfte widersprechen.

## **2. Wie erfolgt für mich der Eintritt in die Entgeltordnung für Lehrkräfte?**

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe ohne weitere Überprüfung der Eingruppierung. Damit sind sie für die Dauer Ihrer unverändert auszuübenden Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lehrer-Richtlinien-O der TdL eingruppiert und verbleiben in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es eines Antrags an das für Sie zuständige Schulamt. Dieses prüft die Voraussetzungen, informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung und schließt gegebenenfalls mit Ihnen einen Änderungsvertrag, in dem die neuen Vertragsbedingungen (z. B. die geänderte Entgeltgruppe oder Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro) vereinbart und die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte in Bezug genommen werden. Fortan wird sich Ihre Eingruppierung ausschließlich nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte bestimmen.

## **3. Wie gelange ich zu einer Entscheidung?**

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben, sollten Sie vor Antragstellung den Kontakt zu Ihrem zuständigen Schulamt suchen. Dieses wird Ihnen auf Anfrage mitteilen, ob für Sie aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte z. B. eine Höhergruppierung bzw. die Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro in Betracht kommt. Weiterhin wird Ihnen auf Nachfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden, sofern ein solcher noch möglich ist.

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie abwägen müssen, ob sich für Sie eine Antragstellung empfiehlt oder nicht. Mögliche Einflussfaktoren können sein:

- Veränderungen in der Stufenregelung der Entgeltgruppen (z. B. längere Stufenlaufzeiten),
- ein eventuell in Kürze anstehender Stufenaufstieg,
- die Anrechnung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn oder
- ein prozentual niedrigerer Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung in der neuen Entgeltgruppe.

**An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung des Schulamtes in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.**

#### 4. Was muss ich über strukturelle Verbesserungen in der tariflichen Zuordnung ab August 2015 wissen und hinsichtlich einer Antragstellung dazu beachten?

Mit dem TV EntgO-L vom 28. März 2015 wurden strukturelle Verbesserungen in der tariflichen Zuordnung der Lehrkräfte gegenüber der bisherigen Zuordnung durch die Richtlinien vereinbart. Damit ergeben sich vor allem für viele Lehrkräfte, die nicht über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen, Möglichkeiten der Höhergruppierung. Die bisherige Tätigkeit führt möglicherweise zu einer höheren Entgeltgruppe und es stehen erstmals Entgeltgruppenzulagen für Lehrkräfte zu.

Eine Aufstellung, für welche Lehrkräfte sich Verbesserungen aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben könnten, entnehmen Sie bitte der Anlage unter Abschnitt I.

Sofern sich für Sie strukturelle Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie sich entschließen, einen Antrag zu stellen, sind noch einige Punkte bedeutsam.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist) zu stellen. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis zum 1. August 2015 ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr. Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

Der Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den 1. August 2015, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit werden z. B. danach erfolgende Stufenaufstiege nicht berücksichtigt.

Mit der Ausfertigung des geänderten Arbeitsvertrages erfolgt die endgültige Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte. Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden tariflichen Eingruppierungsregelungen.

Sofern Sie darüber hinaus ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage beanspruchen können (z. B. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen, aber jeweils ohne 2. Staatsexamen, und Ausübung der Tätigkeit an einer ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulart), bedarf es **keines weiteren** Antrags. Ihr Antrag auf Höhergruppierung bewirkt, dass für Sie die Entgeltordnung Lehrkräfte einschließlich der Regelung zur Angleichungszulage zur Anwendung kommt.

**5. Was muss ich über die Angleichungszulage von 30 Euro ab August 2016 wissen und hinsichtlich einer Antragstellung dazu beachten?**

Mit dem TV EntgO-L vom 28. März 2015 wurde auch der stufenweise Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ vereinbart, der am 1. August 2016 beginnt. Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der Anlage unter Abschnitt II. aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für diese Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 werden dann die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen. (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9). Dies wirkt sich in vielen Fällen auch auf die Zuordnung der Entgeltgruppen für die Lehrkräfte aus, die nicht über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf ein Annäherungsverfahren in Stufen und einen Einstieg in Höhe von 30 Euro geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltabelle“ erfolgen im Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien in den folgenden Entgelttrunden.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der Angleichungszulage nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften. Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind (z. B. Anrechnung des Strukturausgleichs gemäß § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

Der Antrag auf die Angleichungszulage ist spätestens bis zum 31. Juli 2017 (Ausschlussfrist) zu stellen. Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 ruht, können Sie den Antrag bis zu einem Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. Der Antrag wirkt jeweils auf den 1. August 2016 zurück.

**6. Abschließender Hinweis**

Diese Information sowie die tabellarische Übersicht in der Anlage haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können Ihnen lediglich erste allgemeine Hinweise zu den Auswirkungen des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder geben.

**Ansprüche auf Höhergruppierung und/oder die Angleichungszulage können nur unter Berufung auf die entsprechenden Regelungen im TV EntgO-L vom 28. März 2015 geltend gemacht werden.**

Den TV EntgO-L vom 28. März 2015 können Sie einsehen u. a. auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums, [www.thueringen.de/th5/tfm](http://www.thueringen.de/th5/tfm) (Rubrik: „Öffentlicher Dienst, Tarifverträge“).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Karin Sachse

Anlage

